

Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Vom 16. November 2006 (Stand 1. Januar 2018)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾ und des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004²⁾ über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) und § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984³⁾,

beschliesst:⁴⁾

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)⁵⁾ und des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG)⁶⁾.

² Es enthält die dem kantonalen Recht vorbehaltenen Bestimmungen.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden aufgrund des ZGB und des PartG richtet sich nach diesem Gesetz.

² Die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden aufgrund des ZGB und des PartG richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung⁷⁾. *

1) SR [210](#)

2) SR [211.231](#)

3) GS 29.276, SGS [100](#)

4) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 18. Januar 2007.

5) SR [210](#)

6) SR [211.231](#)

7) GS 37.0256, SGS [221](#)

§ 3 Amtsblatt

¹ Die durch das ZGB und dieses Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündungen werden im kantonalen Amtsblatt publiziert.

² In den Fällen der Artikel 36, 555, 558 Absatz 2, 582, 662 ZGB und Artikel 43 Schlusstitel ZGB sowie § 114 dieses Gesetzes hat die Bekanntmachung dreimal nacheinander zu erfolgen.

§ 4 Sonstige Bekanntmachungen

¹ Vorbehalten bleibt die vom ZGB vorgeschriebene Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

² Vorbehalten bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, weitere angemessene Bekanntmachungen zu veranlassen.

§ 5 Amtsblatt im öffentlichen Datennetz

¹ Die im Amtsblatt enthaltenen Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündungen können zusätzlich im öffentlichen Datennetz veröffentlicht werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

2 Öffentliche Beurkundung

2.1 Notarinnen und Notare, allgemein

§ 6 * Notarinnen und Notare

¹ Zur öffentlichen Beurkundung sind nur die Notarinnen und Notare ermächtigt, nämlich:

- a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare,
- b. die Notarinnen und Notare der Gemeinden.

² Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare üben die Notariatstätigkeit als selbständig Erwerbende aus.

§ 6a * Sachliche Zuständigkeit

¹ Sachlich zuständig sind:

- a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare für sämtliche öffentliche Beurkundungen;

- b. wahlweise neben den Basellandschaftlichen Notarinnen und Notaren die Notarinnen und Notare der Gemeinden für die Beurkundung von Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Grundstücke.

§ 6b * Örtliche Zuständigkeit

¹ Örtlich zuständig sind:

- a. Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare für das gesamte Kantonsgebiet;
- b. die Notarinnen und Notare der Gemeinden für den Gemeindebann.

§ 6c * Zuständigkeit für Beglaubigungen

¹ Zuständig für die Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften sowie von Abschriften und Auszügen sind

- a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare;
- b. Mitarbeitende der Zivilrechtsverwaltung, denen die Befugnis von der Sicherheitsdirektion übertragen wurde;
- c. die Landeskanzlei für Beglaubigungen, Überbeglaubigungen und Apostillen;
- d. die Notarinnen und Notare der Gemeinden, die Gemeindepräsidien, die Gemeindeverwalterinnen und Gemeindeverwalter, die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie weitere Gemeindeangestellte, denen die Befugnis vom Gemeinderat übertragen wurde.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Bundesrechts hinsichtlich der Führung öffentlicher Register

§ 6d * Notariatsgesetz

¹ Das Notariatsgesetz vom 22. März 2012⁸⁾ regelt das Beurkundungsverfahren und die Berufsausübung der Notarinnen und Notare, die Zulassung zum Notarenberuf und deren Voraussetzungen sowie die Verantwortlichkeit, das Disziplinarwesen und die Aufsicht.

§ § 7 - 47 * ...

8) GS 37.1057, SGS [217](#)

3 Personenrecht

§ 47a * Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung

¹ Für die Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs⁹⁾ ist die Sicherheitsdirektion zuständig.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Polizeigesetz¹⁰⁾.

§ 48 Namensänderung

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Bewilligung von Namensänderungen (Artikel 30 Absätze 1 und 2 ZGB). *

² Die Sicherheitsdirektion kann in Namensänderungsverfahren private Sachverständige in Sozialarbeit beiziehen. Für diese findet § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung. *

§ 49 Anzeige von Findelkindern

¹ Das Gemeindepräsidium ist zuständig für die Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern.

§ 50 Zivilstandswesen

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Aufsicht über das Zivilstandswesen (Artikel 45 Absatz 1 ZGB). *

² Das Dekret¹¹⁾ regelt die Einteilung der Zivilstandskreise, die Organisation und die Aufsicht über die Zivilstandsämter.

§ 51 Vereine

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für das Erheben von Klagen auf Aufhebung eines Vereins (Artikel 78 ZGB). *

§ 52 * Aufsicht über die Stiftungen

¹ Der Gemeinderat am Sitz der Stiftung ist zuständig für die:

- a. Aufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Artikel 84 ZGB),
- b. Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Artikel 86b ZGB).

² Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ist zuständig für die:

- a. Aufsicht über die Stiftungen des Kantons (Artikel 84 ZGB),
- b. Änderungen von deren Organisation (Artikel 85 ZGB) oder Zweck (Artikel 86 ZGB),

9) SR 210

10) GS 32.778, SGS 700

11) GS 33.0140, SGS 211.1

- c. Änderungen von deren Zweck auf Antrag des Stifters bzw. auf Grund seiner Verfügung von Todes wegen (Artikel 86a ZGB) und unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Artikel 86b ZGB),
- d. Aufhebung der Stiftungen des Kantons (Artikel 88 Absatz 1 ZGB).

³ Der Regierungsrat ist zuständig für die:

- a. Oberaufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Artikel 84 ZGB),
- b. Änderungen von deren Organisation (Artikel 85 ZGB) oder Zweck (Artikel 86 und 86a ZGB),
- c. Aufhebung der Stiftungen der Gemeinden (Artikel 88 Absatz 1 ZGB).

⁴ Der Gemeinderat kann die Aufsicht über die von ihm beaufsichtigten Stiftungen an die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) übertragen.

§ 53 Genossenschaften des kantonalen Rechts

¹ Folgende Genossenschaften erlangen die juristische Persönlichkeit ohne Eintragung ins Handelsregister und unterstehen kantonalem Recht:

- a. die Wasserversorgungsgenossenschaften gemäss § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 3. April 1967¹²⁾ über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) mit der Genehmigung der Statuten durch die zuständige Direktion;
- b. die Baulandumlegungsgenossenschaft gemäss § 61 Absatz 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998¹³⁾ (RBG) durch Beschluss der Baulandumlegung;
- c. die Genossenschaft für die Durchführung einer Bodenverbesserung sowie die Genossenschaft für den Unterhalt von in Bodenverbesserungen erstellten Objekten gemäss § 26 Absatz 2 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998¹⁴⁾ (LG BL) mit der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat.

§ 54 Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts

¹ Folgende Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts erlangen die juristische Persönlichkeit aufgrund besonderer kantonaler Erlasse und werden ins Handelsregister eingetragen: *

- a. die Basellandschaftliche Kantonalbank gemäss § 3 des Kantonalbankgesetzes vom 24. Juni 2004¹⁵⁾;
- b. die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung gemäss § 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1981¹⁶⁾ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz);

12) GS 23.434, SGS [455](#)

13) GS 33.0289, SGS [400](#)

14) GS 33.0073, SGS [510](#)

15) GS 35.0241, SGS [371](#)

16) GS 27.690, SGS [350](#)

- c. * die Basellandschaftliche Pensionskasse gemäss § 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2013¹⁷⁾ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz);
- d. die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 1 des Einführungsgesetzes vom 22. September 1994¹⁸⁾ zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG-BL).
- e. * das Kantonsspital Baselland gemäss § 8 Absatz 1 des Spitalgesetzes vom 17. November 2011¹⁹⁾;
- f. * die Psychiatrie Baselland gemäss § 8 Absatz 2 des Spitalgesetzes vom 17. November 2011²⁰⁾.

§ 55 **Bürgerkorporationen**

¹ Die Bürgerkorporationen des Verwaltungsbezirks Laufen gelten mit der Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

4 Familienrecht

4.1 Eherecht und Verwandtschaft

§ 56 **Eheungültigkeit und Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft**

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für das Erheben von: *

- a. Klagen auf Eheungültigkeit von Amtes wegen (Artikel 106 Absatz 1 ZGB);
- b. Klagen auf Ungültigkeit von eingetragenen Partnerschaften von Amtes wegen (Artikel 9 Absatz 2 PartG).

§ 57 * **Inventare und Beurkundungen nach Eherecht und Partnerschaftsgesetz**

¹ Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare sind zuständig für die Beurkundung von:

- a. Eheverträgen (Artikel 182 ZGB);
- b. Inventaren über eheliche Vermögenswerte (Artikel 195a ZGB);
- c. Inventaren über eigene Vermögenswerte (Artikel 20 PartG);

17) GS 38.0273, SGS [834](#)

18) GS 31.882, SGS [831](#)

19) GS 37.0867, SGS [930](#)

20) GS 37.0867, SGS [930](#)

- d. Vermögensverträgen (Artikel 25 PartG);
- e. Inventaren bei Scheidung (Artikel 120 ZGB).

§ 58 Adoptionswesen

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für: *

- a. die Bewilligung von Adoptionen (Artikel 268 Absatz 1 ZGB);
- b. die Unterstützung bei Auskunftsersuchen von Adoptivkindern (Artikel 268c Absatz 3 ZGB);
- c. die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption und Aufsicht über Adoptionspflegeverhältnisse (Artikel 316 Absatz 1^{bis} ZGB).

² Die Sicherheitsdirektion kann in Adoptionsverfahren und im Bereich von Adoptionspflegeverhältnissen private Sachverständige in Sozialarbeit beiziehen. Für diese findet § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung. *

§ 58a * Feststellung und Aufhebung Kindesverhältnis

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. die Anfechtung der Kindesanererkennung (Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3, 260a Absatz 1 ZGB);
- b. die Vaterschaftsklage (Artikel 261 Absatz 2 ZGB);
- c. die Anfechtung der Adoption (Artikel 269a Absatz 1 ZGB).

§ 59 * Vorkehrungen bei Hausgenossen

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für Vorkehrungen bei minderjährigen oder geistig behinderten sowie unter umfassender Beistandschaft stehender oder an einer psychischen Störung leidender Hausgenossinnen und Hausgenossen (Artikel 333 ZGB).

4.2 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht *

4.2.1 Organisation, Behörden und Zuständigkeiten *

§ 60 * Zuständigkeit der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Sie tragen deren Kosten.

² Sie bestellen kreisweise gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gemäss § 34b^{bis} des Gemeindegesetzes²¹⁾.

²¹⁾ GS 24.293, SGS 180

³ Sie haben auf ihre Kosten die berufsmässige Führung von Mandaten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bereitzustellen.

§ 61 * Kindes- und Erwachsenenschutzkreise

¹ Der Kanton ist in maximal 7 Kindes- und Erwachsenenschutzkreise eingeteilt, wobei die Gemeinden jedes Kreises geografisch zusammenhängen.

² Die Einwohnergemeinden regeln die Einteilung der Kreise. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat über die Kreiseinteilung.

§ 62 * Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde.

² Sie vollzieht die Aufgaben, die ihr das Bundesrecht und das kantonale Recht zuweisen. Sie erfüllt die Aufgaben der Beratung, der Abklärung sowie der Regelung von Rechten und Pflichten.

³ Die Abklärung umfasst insbesondere den rechtlichen und sozialarbeiterischen Bereich, wobei auch die kommunalen Sozialdienste mit sozialarbeiterischen Abklärungen beauftragt werden können.

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt zur fachlichen und administrativen Unterstützung ihrer Aufgaben an ihrem Amtssitz über ein eigenes Behördensekretariat.

§ 63 * Spruchkörper, Ausgestaltung

¹ Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat mindestens einen Spruchkörper. Deren Mitglieder sind in ihren Entscheiden im Einzelfall über die Einleitung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren an keine Weisungen gebunden, ausgenommen bei der Rückweisung durch die Beschwerdeinstanz.

² Jeder Spruchkörper

- a. umfasst 3 bis 5 Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis mit einem Arbeitspensum ausüben, das ihrer Aufgabe angemessen ist; vorbehalten bleibt Absatz 3;
- b. ist zwingend mit einem oder einer Sachverständigen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft besetzt; überdies ist er mit Sachverständigen namentlich aus den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen besetzt;
- c. umfasst ein Präsidium.

³ Die Einwohnergemeinden können vorsehen, dass eine Mitgliedschaft im Spruchkörper aus einer bzw. einem delegierten Sachverständigen (Absatz 2 Buchstabe b) besteht, die bzw. der einen engen Bezug zu ihrer Gemeinde hat. Das delegierte Mitglied nimmt in denjenigen Fällen Einsitz im Spruchkörper, in denen die betroffene Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der delegierenden Gemeinde hat, oder bei Abwesenheit der betroffenen Person, wenn deren Vermögen in seinem Hauptbestandteil in der delegierenden Gemeinde verwaltet worden oder ihr zugefallen ist. *

^{3bis} Sachverständige im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 dürfen gleichzeitig einem Gemeinderat sowie einer Versammlung der Gemeindedelegierten gemäss den Verträgen zur Bestellung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehören. *

^{3ter} Soll ein Mitglied des Gemeinderats oder ein Mitglied der Versammlung der Gemeindedelegierten gleichzeitig dem Spruchkörper angehören, hat es bei seiner Delegation gemäss Absatz 3 bzw. bei seiner Anstellung durch die Versammlung der Gemeindedelegierten in den Ausstand zu treten. *

⁴ Jedes Mitglied eines Spruchkörpers, ausgenommen die von den Einwohnergemeinden delegierten Mitglieder (Absatz 3), kann die Stellvertretung und den Pikettdienst von Mitgliedern der eigenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder von Mitgliedern anderer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wahrnehmen.

⁵ Jeder Spruchkörper erlässt eine Geschäftsordnung, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Sinne von § 65 Absatz 1 dieses Gesetzes steht.

§ 64 * Spruchkörper, Zuständigkeit

¹ Der Spruchkörper ist unter Vorbehalt von Absatz 2 zuständig für:

- a. Erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht und das kantonale Recht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuweisen;
- b. Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin bzw. des Beistands, einer Drittperson oder Stelle, der die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat (Artikel 419 ZGB);
- c. Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin bzw. des Beistandes oder der Vormundin bzw. des Vormundes von Minderjährigen.

² Das Präsidium des Spruchkörpers oder das von ihr delegierte Mitglied eines Spruchkörpers ist zuständig für den Erlass folgender erstinstanzlicher Entscheide:

- a. Verfahrensleitende Entscheide und Zwischenentscheide;
- b. Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Artikel 445 Absätze 1 und 2 ZGB);

- c. Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge und Aufhebung dieses Entscheids (§ 78 Absatz 2 dieses Gesetzes);
- d. Übertragung der Entlassungszuständigkeit an Einrichtung bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge;
- e. Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Artikel 364 ZGB);
- f. Festlegung der Entschädigung beim Vorsorgeauftrag (Artikel 366 Absatz 1 ZGB);
- g. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Artikel 381 Absatz 2, Artikel 382 Absatz 3 ZGB);
- h. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Artikel 405 Absatz 3 ZGB);
- i. Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Artikel 415 Absatz 1, Artikel 425 Absatz 2 ZGB);
- k. Anordnung einer Vertretung für das Verfahren (Artikel 449a ZGB);
- l. Gewährung der Akteneinsicht und Einschränkung des Akteneinsichtsrechts (Artikel 449b ZGB);
- m. Entscheid über Informationsberechtigung (Artikel 451 Absatz 2 ZGB);
- n. Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrages (Artikel 134 Absatz 3, Artikel 287 Absatz 1 ZGB);
- o. Anordnung der Beistandschaft und Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes zur Feststellung sowie Anfechtung des Kindesverhältnisses (Artikel 306 Absatz 2, Artikel 309 Absätze 1 und 2 ZGB);
- p. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Artikel 318 Absatz 3, Artikel 322 Absatz 2 ZGB);
- q. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Artikel 320 Absatz 2 ZGB);
- r. Anordnung der Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Artikel 544 Absatz 1^{bis} ZGB).

§ 65 * Aufsichtsbehörde

¹ Die Sicherheitsdirektion ist Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Als solche hat sie im Rahmen der allgemeinen Aufsicht die Aufgabe, für eine korrekte einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen.

² Sie erlässt insbesondere allgemeine Weisungen über die Amtsführung, kann Inspektionen durchführen und stellt die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sicher.

³ Die aufsichtsrechtliche Änderung oder Aufhebung von Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ist unzulässig.

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben der Sicherheitsdirektion Personendaten sowie besondere Personendaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt, bekannt zu geben.

§ 66 * Rechtsmittelinstanz

¹ Das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Artikel 450 Absatz 1 ZGB) sowie gegen Entscheide auf dem Gebiet der fürsorglichen Unterbringung (Artikel 439 Absatz 1 ZGB). Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 450 - 450e ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsprozessrechts anwendbar.

³ Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die ihr aufgrund des kantonalen Rechts zugewiesen sind, unterliegen der Verwaltungsbeschwerde. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen.

4.2.2 Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde *

§ 67 * Melderechte und -pflichten

¹ Jede Person kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine volljährige oder minderjährige Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

² Personen, die in amtlicher Tätigkeit Kenntnis erhalten von einer hilfsbedürftig erscheinenden volljährigen oder minderjährigen Person, sind zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet.

§ 68 * Rechtshängigkeit des Verfahrens

¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird rechtshängig durch:

- a. die Einreichung eines Antrags oder eines Gesuchs;
- b. eine Meldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist;
- c. die Anrufung in den im ZGB geregelten Fällen;
- d. die Eröffnung von Amtes wegen.

² Die Rechtshängigkeit des Verfahrens ist den betroffenen Personen schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Erfolgt eine mündliche Mitteilung, so ist dies schriftlich festzuhalten.

§ 69 * Spruchkörper

¹ Das Präsidium des Spruchkörpers leitet das Verfahren, beruft den Spruchkörper ein und führt dessen Vorsitz. Es kann diese Aufgaben an ein Mitglied der Spruchkörper der eigenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder anderer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden delegieren.

² Der Spruchkörper fasst seine Entscheide in Dreierbesetzung. Vorbehalten bleibt § 64 Absatz 2.

³ Der Spruchkörper fasst seine Entscheide aufgrund der Akten. Er kann betroffene Personen oder Drittpersonen vorladen.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach Artikel 443 ff. sowie Artikel 314 ff. ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts anwendbar.

§ 70 * Anhörung

¹ In Verfahren auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung von Massnahmen sind die betroffenen Personen persönlich anzuhören, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² In Verfahren bezüglich Massnahmen zum Schutz des Kindes oder des Kindesvermögens ist das Kind persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

³ Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren. Bei der Anhörung von Kindern sind im Protokoll nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festzuhalten.

⁴ Ist eine förmliche Anhörung nicht möglich, so ist über die Wahrnehmungen ein Protokoll zu führen.

⁵ Das Protokoll kann schriftlich, akustisch, audiovisuell oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.

⁶ Im Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung gelten im Weiteren die Bestimmungen der §§ 79 Absatz 2 und 80 Absatz 3 dieses Gesetzes.

§ 71 * Beizug von Sachverständigen

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie ihre Aufsichtsbehörde können Sachverständige beiziehen.

² Private Sachverständige unterliegen derselben Pflicht zur Verschwiegenheit wie die Behörde, von der sie beigezogen werden.

§ 72 * Register über Erwachsenenschutzmassnahmen

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt ein Register über die Personen, die unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes stehen.

² Privatpersonen, welche ein Interesse glaubhaft machen, erhalten Auskunft über eine Einzelperson aus dem Register.

³ Behörden erhalten über eine Einzelperson Auskunft über diejenigen Daten aus dem Register, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

4.2.3 Mandatsführung *

§ 73 * Entschädigung der Mandatsführung

¹ Können die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatsführung nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person oder von allfällig unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen derselben bezahlt werden, tragen die Einwohnergemeinden diese Kosten.

² Kommt die betroffene Person nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, können die Einwohnergemeinden, die für die Kosten gemäss Absatz 1 aufgekomen sind, diese innert 10 Jahren seit Festsetzung der Entschädigung bzw. des Spesenersatzes zur Nachzahlung der Kosten verpflichten und auf zivilgerichtlichem Wege die Nachzahlung einklagen.

§ 74 * Rechnung und Berichterstattung

¹ Die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger hat in den von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle 2 Jahre, Rechnung abzulegen und Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung des Mandats zu erstatten.

² Die Rechnung enthält eine Übersicht über den aktuellen Bestand des Vermögens, die Veränderung des Vermögens in Bestand und Anlage sowie die Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode. Alle Angaben sind zu belegen.

³ Die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger legt die Rechnung und den Bericht innert 3 Monaten seit Ablauf der Berichtsperiode der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor. Diese kann bei Vorliegen besonderer Gründe diese Frist verkürzen oder verlängern.

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fasst ihren Entscheid über die Genehmigung von Rechnung und Bericht innert weiterer 3 Monate.

⁵ Die Schlussrechnung und der Schlussbericht sind innert 3 Monaten seit Beendigung des Mandats vorzulegen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann diese Frist bei Vorliegen besonderer Gründe verkürzen oder verlängern. Der Entscheid über die Genehmigung von Schlussrechnung und Schlussbericht erfolgt innert weiterer 3 Monate.

⁶ Werden die Rechnung und der Bericht nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diese auf Kosten der Mandatsträgerin bzw. des Mandatsträgers durch eine Drittperson erstellen lassen. Das Gleiche gilt bei mangelhafter Rechnungsablage und Berichterstattung.

§ 75 * Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften

¹ Die Einwohnergemeinden kontrollieren periodisch bei den Berufsbeistandschaften die Buchhaltung und Gesamtbilanz sowie die Einhaltung der Vorschriften des Bundes über die Anlage und Aufbewahrung der Vermögen.

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Personen, welche Kontrollen im Sinne von Absatz 1 vornehmen können.

4.2.4 Pflegekinderwesen, Unterhaltskosten *

§ 76 * Pflegekinderwesen

¹ Die Aufnahme eines minderjährigen Kindes zur Familienpflege im Sinne der Bundesgesetzgebung bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und untersteht deren Aufsicht.

² Das Angebot zur entgeltlichen Aufnahme bis zu 3 Monaten von minderjährigen nicht verwandten Kindern zur Familienpflege bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

§ 77 * Unterhaltskosten

¹ Bei Nichtbezahlung von Kosten, die im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen oder einer Vormundschaft anfallen und die Unterhaltskosten darstellen (Artikel 276 Absatz 1 ZGB), können die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die Mandatsträgerinnen und die Mandatsträger die Eltern auf zivilgerichtlichem Wege auf Bezahlung der Kosten einklagen.

4.2.5 Fürsorgerische Unterbringung *

§ 78 * Zuständigkeit

¹ Der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde als Kollegium ist zuständig für die fürsorgerische Unterbringung und deren Aufhebung, wenn keine Gefahr im Verzuge liegt.

² Jedes Mitglied der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörden ist zuständig für die fürsorgerische Unterbringung und deren Aufhebung, wenn Gefahr im Verzuge liegt. Vorbehalten bleibt § 63 Absatz 4 dieses Gesetzes.

§ 79 * Fürsorgerische Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge, Verfahren

¹ Liegt keine Gefahr im Verzuge, klärt die Erwachsenenschutzbehörde die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person umfassend ab.

² Der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde hört in der Regel als Kollegium die betroffene Person persönlich an.

³ Nötigenfalls ist der Bericht oder das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

⁴ Ist eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich und kann diese nicht ambulant durchgeführt werden, weist die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person zur Begutachtung in eine geeignete Einrichtung ein. Die Bestimmungen über das Verfahren bei fürsorgerischer Unterbringung sind sinngemäss anwendbar.

§ 80 * Fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, Verfahren

¹ Liegt Gefahr im Verzuge, kann die fürsorgerische Unterbringung ohne Einholung eines Berichts oder Gutachtens von Sachverständigen und ohne nähere Abklärung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person angeordnet werden.

² Die fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge kann nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, das sich auf eine unmittelbar vorausgegangene Untersuchung stützt.

³ Die betroffene Person ist spätestens innert 24 Stunden seit der fürsorgerischen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge von einem Mitglied eines Spruchkörpers der Erwachsenenschutzbehörden persönlich anzuhören und sie ist mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie beim Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs und Verwaltungsrecht, Beschwerde erheben kann.

⁴ Entscheide über die fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge und über die Entlassung von Personen, die bei Gefahr im Verzuge untergebracht wurden, können mündlich eröffnet und begründet werden. In diesen Fällen sind sie innerhalb der nächsten 48 Stunden schriftlich zu bestätigen und zu begründen.

⁵ Entscheide der Einrichtung über die Zurückbehaltung von freiwillig eingetretenen Personen sind mündlich und schriftlich zu eröffnen und zu begründen und die betroffene Person ist mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie beim Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erheben kann. Diese Entscheide sind unverzüglich der Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.

§ 81 * Fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, Dauer

¹ Die bei Gefahr im Verzuge in einer Einrichtung untergebrachte Person wird spätestens nach 6 Wochen entlassen, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

§ 82 * Entlassung

¹ Jedes Mitglied der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörden ist bei fürsorglicher Unterbringung bei Gefahr im Verzuge zuständig für die Entlassung, ansonsten ist der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde als Kollegium zuständig. Vorbehalten bleibt § 63 Absatz 4 dieses Gesetzes.

² Die ärztliche Leitung der Einrichtung überprüft laufend, ob die Voraussetzungen für die fürsorgliche Unterbringung noch erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so stellt sie unverzüglich der Erwachsenenschutzbehörde Antrag auf Entlassung.

³ Die Erwachsenenschutzbehörde überprüft spätestens 6 Monate nach Beginn der fürsorglichen Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob die Einrichtung weiterhin geeignet ist. Innerhalb von weiteren 6 Monaten ist eine zweite Überprüfung vorzunehmen, anschliessend so oft wie nötig, mindestens aber jährlich (Artikel 431 ZGB). § 79 dieses Gesetzes gilt sinngemäss.

⁴ Die ärztliche Leitung der Einrichtung leitet Entlassungsgesuche von Personen, gegen die eine fürsorgliche Unterbringung angeordnet worden ist, unverzüglich an die Erwachsenenschutzbehörde weiter.

⁵ Über Entlassungsanträge und Entlassungsgesuche ist unverzüglich zu entscheiden.

§ 83 * Kosten

¹ Die Kosten inklusive Auslagen, die im Rahmen des Verfahrens der fürsorglichen Unterbringung anfallen, werden der betroffenen Person überbunden. Wird das Verfahren eingestellt oder erweist sich aufgrund richterlicher Feststellung, dass die Anordnung der fürsorglichen Unterbringung von Anfang an unrechtmässig war, werden die Kosten durch die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Erwachsenenschutzbehörde die fürsorgliche Unterbringung angeordnet hat, übernommen.

² Die Kosten des Aufenthaltes in der Einrichtung im Rahmen des Vollzugs der fürsorglichen Unterbringung gehen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 zu Lasten der betroffenen Person, sofern sie nicht durch Dritte übernommen werden.

³ Sie werden durch die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Erwachsenenschutzbehörde die fürsorgliche Unterbringung angeordnet hat, übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Anordnung der fürsorglichen Unterbringung unrechtmässig war.

⁴ Sie werden durch die Einrichtung übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Zurückbehaltung durch deren ärztliche Leitung unrechtmässig war.

§ 84 * Beschwerde bei fürsorgerischer Unterbringung

¹ Beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs und Verwaltungsrecht, kann Beschwerde erhoben werden gegen Entscheide über:

- a. Anordnung der Begutachtung;
- b. fürsorgerische Unterbringung;
- c. Zurückbehaltung durch die Einrichtung;
- d. Abweisung von Entlassungsgesuchen und von Entlassungsanträgen der Einrichtung;
- e. Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung;
- f. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

² Bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge im Sinne von § 80 dieses Gesetzes, bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung sowie bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist das Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs und Verwaltungsrecht, zuständig.

³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, nichts anderes verfügt. Sobald die Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs und Verwaltungsrecht, eingegangen ist, ist dessen Präsidium für die Erteilung der aufschiebenden Wirkung zuständig. Dieses kann andere vorsorgliche Massnahmen treffen.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach Artikel 450 - 450e ZGB sowie nach den Bestimmungen über die verwaltungsgerichtliche Beschwerde.

§ 85 * Beschwerde gegen die Kostenentscheide

¹ Gegen die Kostenentscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

² Steht der Kostenentscheid im Zusammenhang mit einer fürsorgerischen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, ist das Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zuständig.

4.2.6 Nachbetreuung, ambulante Massnahmen *

§ 86 * Nachbetreuung

¹ Vor der Aufhebung einer fürsorgerischen Unterbringung versucht die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt Massnahmen für die Nachbetreuung (§ 88 Absatz 1 dieses Gesetzes) mit der betroffenen Person zu vereinbaren.

² Die vereinbarten Massnahmen für die Nachbetreuung oder das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung sind schriftlich zu dokumentieren und der Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.

³ Ist keine Vereinbarung zustande gekommen und besteht eine Rückfallgefahr und die Annahme, dass die betroffene Person bei einem Rückfall sich selbst an Leib und Leben gefährdet oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter gefährdet, ordnet die Erwachsenenschutzbehörde auf Antrag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes die notwendigen Massnahmen für die Nachbetreuung an.

§ 87 * Ambulante Massnahmen

¹ Gegenüber Personen, die an einer psychischen Störung leiden und die sich selbst an Leib und Leben gefährden oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter gefährden, kann die Erwachsenenschutzbehörde ambulante Massnahmen anordnen, um eine Behandlung oder Betreuung im Rahmen der fürsorglichen Unterbringung zu vermeiden.

² Ambulante Massnahmen können auch im Rahmen der Nachbetreuung im Anschluss an eine fürsorgliche Unterbringung vereinbart oder angeordnet werden.

§ 88 * Massnahmen im Einzelnen

¹ Im Anschluss an eine fürsorgliche Unterbringung im Rahmen der Nachbetreuung (§ 86 Absatz 1 dieses Gesetzes) oder im Rahmen von ambulanten Massnahmen (§ 87 Absatz 1 dieses Gesetzes) kann die betroffene Person insbesondere verpflichtet werden:

- a. sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung, Behandlung oder Kontrolle zu unterziehen;
- b. bestimmte Medikamente einzunehmen;
- c. sich Alkohol- und anderen Suchtmitteltests zu unterziehen;
- d. sich von einer Fachperson, Fachstelle oder Behörde betreuen zu lassen und deren Anweisungen zu befolgen;
- e. sich regelmässig bei einer bestimmten Fachperson, Fachstelle oder Behörde zu melden.

² Die Massnahmen werden auf die Dauer von maximal 2 Jahren angeordnet. Sie können verlängert werden, sofern die Voraussetzungen noch erfüllt sind.

§ 89 * Berichterstattung

¹ Die Fachpersonen, Fachstellen und Behörden, welche mit der Durchführung der vereinbarten oder angeordneten Massnahmen betraut sind, erstatten der Erwachsenenschutzbehörde Bericht:

- a. nach 1 Jahr oder jederzeit gemäss Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde;
- b. unverzüglich, wenn sich die betroffene Person den Massnahmen widersetzt oder entzieht oder ihre Anweisungen nicht befolgt.

² Liegen die Voraussetzungen für vereinbarte oder angeordnete Massnahmen nicht mehr vor, ist dies der Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 90 * Nichtbefolgen von Massnahmen

¹ Bei Nichtbefolgen von vereinbarten oder angeordneten Massnahmen oder von Anweisungen der mit deren Durchführung betrauten Fachperson, Fachstelle oder Behörde prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob das Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung einzuleiten ist.

§ 91 * Beschwerde bei Nachbetreuung, ambulanten Massnahmen

¹ Beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, kann Beschwerde erhoben werden gegen Anordnungen der Erwachsenenschutzbehörde von:

- a. Massnahmen für die Nachbetreuung;
- b. ambulanten Massnahmen.

4.2.7 Sammelvermögen *

§ 92 * Sammelvermögen

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für Massnahmen bei fehlender Verwaltung oder Verwendung von Sammelvermögen (Artikel 89b ZGB).

² Gegen die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

4.2.8 Verantwortlichkeit *

§ 93 * Verantwortlichkeit

¹ Der Kanton haftet für widerrechtliches Handeln oder Unterlassen von Organen des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Artikel 454 Absatz 3 ZGB).

² Der Kanton hat ein doppeltes Rückgriffsrecht:

- a. auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, sowie
- b. auf die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes die Verletzung verursacht haben.

³ Die Rückgriffsforderung verjährt 1 Jahr nach dem Tag, an dem die Anerkennung oder die rechtskräftige Feststellung der Schadenersatzpflicht des Kantons erfolgt ist.

4.2.9 Vorsorgeauftrag *

§ 93a * Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen

¹ Vorsorgeaufträge von im Kanton wohnhaften Personen können bei der vom Kanton im Sinne der Artikel 504 und 505 Absatz 2 ZGB bezeichneten Amtsstelle zur Aufbewahrung hinterlegt werden.

² Die im Sinne von Absatz 1 zuständige Amtsstelle führt über hinterlegte Vorsorgeaufträge ein Verzeichnis und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.

§ § 94 - 103 * ...

5 Erbrecht

5.1 Zuständigkeiten

§ 104 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ist zuständig für:

- a. das Erheben der Klage auf Vollziehung von Auflagen, welche die Gemeinde betreffen (Artikel 482 Absatz 1 ZGB);
- b. die Stellung des Begehrens um Verschollenerklärung (Artikel 550 Absatz 1 ZGB).

§ 105 Zivilrechtverwaltung *

¹ Die Zivilrechtsverwaltung ist zuständig für: *

- a. das Inventar bei Nacherbeneinsetzung (Artikel 490 Absatz 1 ZGB);
- b. die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen sowie Ehe- und Erbverträgen (Artikel 504, 505 und 512 ZGB) und die Führung des Testamentsregisters;
- c. die Mitteilung der Willensvollstreckung (Artikel 517 Absatz 2 ZGB);
- d. die amtliche Verwaltung des Vermögens der verschollenen Person (Artikel 548 Absatz 1 ZGB);

- e. die Massregeln zur Sicherung des Erbgangs: Siegelung, Inventar, Anordnung der Erbschaftsverwaltung (Artikel 551 - 554 ZGB);
- f. den Erbenruf (Artikel 555 Absatz 1 ZGB);
- g. die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen sowie von Ehe- und Erbverträgen (Artikel 556 - 558 ZGB);
- h. die Ausstellung der Erbenbescheinigung (Artikel 559 Absatz 1 ZGB);
- i. die Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung weiterer Massnahmen (Artikel 570, 574 - 576 ZGB);
- j. das öffentliche Inventar (Artikel 580 - 584 ZGB);
- k. die Bewilligung zur Fortsetzung des Geschäftes (Artikel 585 Absatz 2 ZGB);
- l. die amtliche Liquidation (Artikel 595 Absatz 1 ZGB);
- m. die Aufsicht über Erbschaftsverwalterin oder Erbschaftsverwalter und Willensvollstreckerin oder Willensvollstrecker (Artikel 595 Absatz 3 ZGB); vorbehalten bleibt § 106 Buchstabe d dieses Gesetzes;
- n. die Ernennung einer Erbenvertreterin oder eines Erbenvertreters (Artikel 602 Absatz 3 ZGB);
- o. die Mitwirkung bei der Teilung (Artikel 609 ZGB);
- p. die Bildung von Losen (Artikel 611 Absatz 2 ZGB);
- q. die Steigerungsanordnung (Artikel 612 Absatz 3 ZGB);
- r. die Verfügung betreffend besondere Gegenstände bei der Verteilung (Artikel 613 Absatz 3 ZGB);
- s. die Bestimmung des Anrechnungswertes bei Grundstücken in der Erbteilung (Artikel 618 ZGB).
- t. die Aufbewahrung von Vermögensverträgen (Artikel 25 PartG);
- u. die Eröffnung von Vermögensverträgen (Artikel 25 PartG).
- v. * die Fristverlängerung für die Erklärung über Erwerb einer Erbschaft (Artikel 576 und 587 ZGB).

§ 106 * Sicherheitsdirektion

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für:

- a. das Erheben der Klage auf Vollziehung von Auflagen, die einen Bezirk oder den Kanton betreffen (Artikel 482 Absatz 1 ZGB);
- b. die Aufsicht über das Erbschaftswesen;
- c. die Aufsicht über die durch die Zivilrechtsverwaltung durchgeführten Erbschaftsliquidationen, Erbschaftsverwaltungen, Erbschaftsvertretungen und Willensvollstreckungen.

§ 107 * Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Zivilrechtsverwaltung im Erbschaftswesen.

5.2 Massregeln zur Sicherung der Erbschaft

§ 108 Todesmeldung

¹ Das Zivilstandsamt, das den Tod einer zuletzt im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Person verurkundet, teilt den Todesfall unverzüglich der Zivilrechtsverwaltung mit. Die gleiche Pflicht obliegt dem Zivilstandsamt, das die Verschollenerklärung einer zuletzt im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Person verurkundet. Das Zivilstandsamt ist zudem bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbinnen und Erben behilflich, sofern es persönlichen Kontakt mit Angehörigen oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit dem Todesfall hat. *

² Der Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes einer verstorbenen Person obliegt die Meldepflicht gemäss Absatz 1, sofern der Tod von einem Zivilstandsamt ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft verurkundet wurde.

³ Nimmt die Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes einer verstorbenen Person die Anzeige eines Todesfalls entgegen, hat sie diesen unverzüglich der Zivilrechtsverwaltung zu melden. Sie ist zudem bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbinnen und Erben behilflich. *

§ 109 Siegelung und Vorgehen bei ausserordentlichen Todesfällen

¹ Eine Siegelung der Erbschaft ist ohne Verzug durch die Zivilrechtsverwaltung vorzunehmen: *

- a. wenn eine Erbin oder ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist,
- b. wenn eine Erbin oder ein Erbe die Siegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt,
- c. wenn die Erbschaftsgläubigerinnen oder Erbschaftsgläubiger es zur Sicherung ihrer Forderungen verlangen und sie die Gefahr der Benachteiligung glaubhaft machen.

² Bei ausserordentlichen Todesfällen nimmt die Polizei Basel-Landschaft, die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter die Siegelung vor und erteilt den Auftrag, die Räumlichkeiten zu Lasten der Erbschaft zu reinigen.

§ 110 Inventar

¹ Nach jedem Todesfall wird ein Inventar aufgenommen; die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

² Bei geringfügigem Nachlass wird ein Inventarbericht erstellt.

³ Ein Nebeninventar wird aufgenommen auf Antrag

- a. einer Erbin oder eines Erben,
- b. der Steuerbehörde,
- c. einer ausserkantonalen Behörde.

⁴ Die Zivilrechtsverwaltung nimmt das Inventar nach den in Artikel 581 ZGB für das öffentliche Inventar enthaltenen Vorschriften auf. Wenn nötig zieht sie weitere Sachverständige bei. *

⁵ Die Inventaraufnahme ist den Erbinnen und Erben anzukündigen.

⁶ Fällt keine Erbschaftssteuer an, wird ein vereinfachtes Inventar erstellt.

⁷ Alle Personen, die über die Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person Auskunft geben können oder die deren Vermögensstücke besitzen (z.B. Erbin oder Erbe; Hausgenossinnen oder Hausgenossen der verstorbenen Person; Personen, die Vermögensstücke der verstorbenen Person verwalten oder verwahren), sind auf Anfrage der Zivilrechtsverwaltung zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Ablieferung der Nachlassaktiven verpflichtet. *

§ 111 * Eröffnung von Ehe-, Erb- und Vermögensverträgen

¹ Behörden, die Ehe- und Erbverträge sowie Vermögensverträge nach PartG aufbewahren, haben diese beim Tod der Erblasserin oder des Erblassers unverzüglich der Zivilrechtsverwaltung einzuliefern.

² Die Zivilrechtsverwaltung eröffnet diejenigen Bestimmungen der Ehe- und Erbverträge sowie der Vermögensverträge nach PartG, die diesen Erbgang betreffen.

5.3 Öffentliches Inventar

§ 112 * Verfahren

¹ Das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars ist bei der Zivilrechtsverwaltung mündlich oder schriftlich zu stellen.

² Sofern in einem solchen Falle bereits ein Inventar nach § 110 dieses Gesetzes aufgenommen worden ist, so gilt dieses als öffentliches Inventar, andernfalls hat die Aufnahme des Inventars durch die Zivilrechtsverwaltung sofort zu erfolgen.

§ 113 Vermögensverwaltung

¹ Die Zivilrechtsverwaltung oder die von ihr bestellte Erbschaftsverwaltung trifft die nötigen sichernden Massnahmen und hat die Verwaltung nach Massgabe des ZGB bis zur Entscheidung der Erbinnen und Erben über die Annahme der Erbschaft zu führen. *

² Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung im Inventar an sicherem Orte aufzubewahren. Grössere Barbeträge sind zu Gunsten der Erbmasse verzinslich anzulegen.

³ Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen würde, oder die raschem Verderben oder der Entwertung ausgesetzt sein würden, sind öffentlich zu versteigern, sofern die Erbinnen oder Erben nicht anders verfügen.

⁴ Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erbinnen oder Erben sofort veräussert werden.

⁵ Für die Fortsetzung des Gewerbes der Erblasserin oder des Erblassers sind die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte.

⁶ Unbekannte Erbinnen und Erben sind im Amtsblatt und nötigenfalls in weiteren Publikationsorganen aufzufordern, sich zu melden (Artikel 555 ZGB). Die Zivilrechtsverwaltung geht Hinweisen von Drittpersonen nach und nimmt weitere Abklärungen vor. *

§ 114 Rechnungsruf

¹ Die Zivilrechtsverwaltung macht den Rechnungsruf (Artikel 582 ZGB) im Amtsblatt und nötigenfalls in weiteren Publikationsorganen bekannt. *

² Die Frist zur Anmeldung von Forderungen beträgt 6 Wochen seit der Publikation.

³ Jeder Ansprecherin oder jedem Ansprecher ist auf Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung auszuhändigen.

§ 115 Fristverlängerung

¹ Wird die Frist für die Erklärung über den Erwerb der Erbschaft gemäss Artikel 587 ZGB verlängert, kommt dies nicht den säumigen Gläubigerinnen oder Gläubigern zugute.

§ 116 Erwerb durch das Gemeinwesen

¹ Die Bestimmungen über das öffentliche Inventar finden sinngemäss Anwendung auf den Rechnungsruf gemäss Artikel 592 ZGB.

5.4 Erbteilung

§ 117 Mitwirkung der Behörde

¹ Die Zivilrechtsverwaltung hat ausser in den in Artikel 609 ZGB vorgesehenen Fällen bei der Teilung mitzuwirken wenn: *

- a. eine Erbin oder ein Erbe nicht handlungsfähig ist;
- b. eine Erbin oder ein Erbe unbekannt abwesend ist, ohne eine Vermögensverwaltung bestellt zu haben;
- c. * eine Erbin oder ein Erbe die Mitwirkung der Zivilrechtsverwaltung verlangt.

§ 118 Zerstückelungsverbot für Grundstücke

¹ Für Grundstücke ausserhalb der Bauzonen sowie für Wald- und Rebgrundstücke gilt bei Erbteilungen das Zerstückelungsverbot von § 144 dieses Gesetzes.

§ 119 Schätzung von Grundstücken

¹ Die Zivilrechtsverwaltung stellt bei Erbteilungen in Form einer anfechtbaren Verfügung den Anrechnungswert für Grundstücke fest (Artikel 618 ff. ZGB). *

² Gegen diese Schätzung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Nötigenfalls können Sachverständige beigezogen werden.

5.5 Erbschaftsanfall an Gemeinwesen

§ 120 Erbschaftsanfall an Gemeinde und Kanton

¹ Hinterlässt die Erblasserin oder der Erblasser im Sinne von Artikel 466 ZGB keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft zu 50% an die Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes der Erblasserin oder des Erblassers und zu 50% an den Kanton.

6 Sachenrecht

6.1 Zuständigkeiten

§ 121 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ist zuständig für den Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide (Artikel 699 ZGB).

§ 122 Polizei Basel-Landschaft

¹ Die Polizei Basel-Landschaft ist zuständig für die Entgegennahme der Fundanzeige (Art. 720 ZGB).

§ 123 Bezirksschreiberei

¹ Die Zivilrechtsverwaltung ist zuständig für: *

- a. * ...
- b. die Verlegung der Pfandhaft (Artikel 833 und 852 ZGB),
- c. die Zahlung der Grundpfandschuldnerschaft (Artikel 861 Absatz 2 ZGB),
- d. die Vornahme von Viehverpfändungen (Artikel 885 Absatz 3 ZGB).

§ 124 Sicherheitsdirektion *

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die: *

- a. Verwahrung, Versteigerung und Verwertung von Fundgegenständen (Artikel 721 ZGB),
- b. Bewilligung der öffentlichen Versteigerung von Fundgegenständen (Artikel 721 Absatz 2 ZGB),
- c. die Überwachung der Auslosung von Anleihenstiteln (Artikel 882 ZGB),
- d. die Bewilligung zur Vornahme von Viehverpfändungen (Artikel 885 ZGB),
- e. die Bewilligung zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes (Artikel 907 ZGB).

² Das Nähere über das Fundwesen regelt der Regierungsrat.

6.2 Bestandteile und Zugehör, herrenloses Land

§ 125 Bestandteile

¹ Als Bestandteile einer unbeweglichen Sache im Sinne von Artikel 642 Absatz 2 ZGB (Ortsgebrauch) sind zu betrachten:

- a. bei Grundstücken, die darauf wachsenden Pflanzen und deren Früchte, solange sie mit dem Grundstück verbunden bleiben;

- b. bei Gebäuden, was mit denselben niet- und nagelfest verbunden ist und von denselben ohne Beschädigung nicht abgetrennt werden kann, wie eingemauerte Schränke, mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen von Triebwerken (Wasserräder, Turbinen, Transmissionen), nicht transportable Pressen, Gewächshäuser, Frühtreibkasten, in den Boden eingebaute oder mit einer Feuermauer in feste Verbindung gebrachte Öfen und Herde, Ventilatoren, elektrische Leitungen, Gas- und Wasserleitungen, Beleuchtungseinrichtungen usw.

§ 126 Zugehör

¹ Als Zugehör im Sinne von Artikel 644 und 645 ZGB (Ortsgebrauch) sind zu betrachten:

- a. bei Grundstücken, die auf denselben vorhandenen und für sie bestimmten Pfähle sowie der auf den Grundstücken und in den Düngstätten vorhandene Dünger;
- b. bei Gebäuden, die für sie bestimmten und ihnen zu dienenden Sachen, wie Schlüssel, Leitern, Türen, Fenster, Vorfenster, Fensterläden, auch wenn sie ausgehängt sind, Hausglocken, Storen, Vorhangstangen, angepasste Bodenbeläge, bewegliche Öfen und Herde, soweit nicht in den Boden eingebaute oder mit einer Feuermauer in feste Verbindung gebrachte Öfen und Herde vorhanden sind, Waschmaschinen und Waschröge, Fasslager und Gestelle in Kellern, vorrätige Ziegel usw.;
- c. bei Fabriken und andern gewerblichen Betrieben, die darin befindlichen und ihrer Konstruktion nach für das Werk berechneten, wenn auch nicht damit verbundenen Vorrichtungen und die dazu gehörenden Gerätschaften und Werkzeuge.

² Die Verfügung über eine Sache bezieht sich, wenn keine Ausnahme gemacht wird, auch auf ihre Zugehör.

§ 127 Herrenloses Land

¹ Herrenloses Land fällt in das Eigentum der Einwohnergemeinde, wo es sich befindet (Artikel 664 Absatz 3 ZGB).

6.3 Nachbarrecht

§ 128 Grabungen und Bauten

¹ In Bezug auf Grabungen, Aufschüttungen und Bauten sind die Vorschriften des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998²²⁾ anzuwenden.

²²⁾ GS 33.0289, SGS 400

§ 129 Nachbarliche Zutrittsrechte

¹ Die Nachbarschaft hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung ihres Grundstückes zu dulden, soweit es für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Einfriedigungen und anderen Anlagen längs der Grenze unumgänglich ist.

² Ebenso darf für den Unterhalt oder die Reinigung von Zisternen, Brunnen, Leitungen und dergleichen das Leitungsgelände vorübergehend betreten oder benützt werden.

³ Wer ein solches Recht ausüben will, muss der Nachbarschaft oder der Eigentümerschaft des Leitungsgeländes sein Vorhaben rechtzeitig und gehörig anzeigen und einen allfälligen Schaden ersetzen.

§ 130 Einfriedungen

¹ Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als 60 cm von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden.

² Für andere Einfriedungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998²³⁾ (RBG).

§ 131 Pflanzen

¹ Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als einen halben Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

² Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie Nussbäume dürfen auf öffentlichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als 6 m von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

³ Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als 6 m, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als 2 m von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

⁴ Überragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

§ 132 Wald

¹ Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald einer anderen Eigentümerschaft.

²³⁾ GS 33.0289, SGS 400

² Soweit Wald an Kulturland grenzt, ist für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden ein Abstand von 6 m von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von 10 m einzuhalten.

§ 133 Abweichende Vereinbarungen, Klage auf Beseitigung

¹ Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von den Abstandsvorschriften gemäss § 130 und § 131 dieses Gesetzes abgewichen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.

² Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während 10 Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

§ 134 Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze

¹ Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume 4 m vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

² Kanton und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in § 131 und § 132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.

§ 135 Fahr- und Wenderecht für landwirtschaftliche Maschinen

¹ Sofern es aufgrund der örtlichen Situation notwendig ist, ist es auf offenem Feld für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (pflügen, säen, ernten usw.) gestattet, das anstossende Grundstück auf der Längsseite mit landwirtschaftlichen Maschinen zu befahren und mit diesen an der Schmalseite des Nachbargrundstücks auf einem Abschnitt bis zu 3,5 m zu wenden.

² Dieses Fahr- und Wenderecht ist in einer Weise und zu einer Zeit auszuüben, dass möglichst wenig Schaden entsteht.

§ 136 Winterweg

¹ Das Winterwegrecht besteht, wenn nicht besondere Verträge etwas Abweichendes festsetzen, von Mitte November bis Mitte März.

² Es ist in einer Weise und zu einer Zeit auszuüben, dass möglichst wenig Schaden entsteht.

6.4 Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

§ 137 Errichtung von Vermessungszeichen

¹ Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass auf ihren Grundstücken oder an deren Grenzen Vermessungszeichen errichtet werden (Lage- und Höhenfixpunkte).

² Die Kennzeichnung der Lagefixpunkte der Kategorie 1 und 2 ist auf Anmeldung der Vermessungsaufsicht im Grundbuch anzumerken.

§ 138 Vermarkung

¹ Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die Grenzen ihrer Liegenschaft mit Grenzzeichen bezeichnen zu lassen.

§ 139 Betreten fremden Eigentums für Jagd und Fischerei

¹ Das Betreten fremden Grundeigentums zur Ausübung der Jagd und der Fischerei ist den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet; sie sind jedoch für den Schaden, den sie dabei verursachen, verantwortlich.

² Eine jagdberechtigte Person, welche Wild innerhalb ihres Pachtgebietes beschossen und verwundet hat, ist nicht berechtigt, es in ein angrenzendes fremdes Pachtrevier zu verfolgen und dort in Besitz zu nehmen. Vorbehalten bleiben vereinbarte Wildfolgeabkommen.

³ Die Befugnis zum Betreten fremden Grundeigentums erstreckt sich jedoch nicht auf Grundstücke, welche in Verbindung mit Gebäuden stehen und mit diesen eingefriedet sind, ferner nicht auf Grundstücke, welche dem Eintritt fremder Personen überhaupt durch Mauern, Gitter oder andere ständige Einfriedigungen verschlossen sind. Unter ständigen Einfriedigungen sind nur dauerhafte, speziell zur Abhaltung von Menschen bestimmte Einfriedigungen zu verstehen, nicht aber blosse Stangenzäune und einfache Drahtzäune, wie sie z.B. auf Weiden zur Zurückhaltung des Viehs dienen.

§ 140 Quellenrecht

¹ Die Fortleitung von Quell- oder Grundwasser über die Grenzen des Grundstückes hinaus, in welchem es aus dem Boden gewonnen wird, ist untersagt, wenn dadurch die öffentlichen Wasserversorgungen im Kantonsgebiet benachteiligt werden.

² Zur Fortleitung von Quell- oder Grundwasser aus dem Kantonsgebiet hinaus bedarf es der Bewilligung des Regierungsrates. Diese Bewilligung ist auf längstens 20 Jahre zu erteilen, kann aber erneuert werden.

§ 141 Enteignung von Quellen

¹ Für den Anspruch auf Abtretung von Quellen und dergleichen zu Wasserversorgungen oder anderen Unternehmungen des allgemeinen Wohls besteht zugunsten von Gemeinden und Kanton das Recht auf Enteignung. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 19. Juni 1950²⁴⁾ über die Enteignung.

§ 142 Duldung notwendiger Arbeiten bei Bodenverbesserungen

¹ Während der Ausführung der Bodenverbesserung sowie für Unterhaltsarbeiten nach Abschluss der Bodenverbesserung sind die Grundeigentümerschaft und die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter betroffener Grundstücke verpflichtet, den Zutritt auf ihre Grundstücke für notwendige Arbeiten zu gewähren.

§ 143 Bodenverbesserungen im Baugebiet

¹ Liegen sachliche Gründe vor, kann eine Bodenverbesserung Flächen in Bau und Spezialzonen miteinbeziehen. In diesem Fall gelten die Bodenverbesserungsbestimmungen für das Zustandekommen des Unternehmens sowie das weitere Verfahren. In der Regel werden keine staatlichen Beiträge an diese Flächen ausgerichtet.

§ 144 Zerstückelungsverbot für Grundstücke ausserhalb der Bauzone sowie für Wald- und Rebgrundstücke

¹ Die Aufteilung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen und von Waldgrundstücken in kleinere Einheiten als 25 Aren und 15 Aren für Rebgrundstücke ist untersagt (Zerstückelungsverbot).

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kann Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot bewilligen: *

- a. für Haus- und Hofplätze, Gärten, Baumgärten, Pflanzplätze und Rebgrundstücke;
- b. zum Zweck der Überbauung und zur Arrondierung von Nachbargrundstücken;
- c. wenn Zerstückelungen durch Expropriationen verursacht werden;
- d. wenn das Grundstück in einen landwirtschaftlichen und einen nichtlandwirtschaftlichen Teil aufgeteilt wird;
- e. wenn das Grundstück entlang der Zonengrenze aufgeteilt wird;
- f. wenn weitere wichtige Gründe vorliegen.

³ Verträge und einseitige Verfügungen, die dem Zerstückelungsverbot widersprechen, sind ungültig und dürfen nicht in das Grundbuch eingetragen werden.

24) GS 20.169, SGS [410](#)

§ 145 Verbot von neuen Parzellen ohne Anstoss an öffentlichen Fahrweg

¹ Es dürfen keine neuen Parzellen entstehen, die nicht an einen öffentlichen Fahrweg anstossen. Aus wichtigen Gründen kann die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Ausnahmen bewilligen.*

² Der direkte Anstoss kann über ein Anmerkungsgrundstück erfolgen.

6.5 Grundpfandrecht

§ 146 Zinse

¹ Die Berechnung besonderer Strafzinse bei Grundpfandforderungen ist unzulässig.

§ 147 Einseitige Ablösung

¹ Die Vorschriften des Zivilgesetzbuches betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Artikel 828 und 829 ZGB) werden als anwendbar erklärt.

§ 148 Gesetzliche Grundpfandrechte

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend, für:

- a. die auf die Grundstücke entfallende Vermögenssteuer zu Gunsten von Kanton und Gemeinden, für das vergangene und für das laufende Jahr;
- b. die Immobiliensteuern gemäss § 70 des Gesetzes vom 7. Februar 1974²⁵⁾ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz);
- c. die Erbschafts- und Schenkungssteuern gemäss § 23 des Gesetzes vom 7. Januar 1980²⁶⁾ über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer;
- d. die Beurkundungs- und Grundbuchgebühren für Grundstücksgeschäfte sowie die Vermessungskosten für Kanton und Gemeinden;
- e.* die Versicherungsprämien, die Präventions- und Interventionsbeiträge sowie die Schätzungskosten der Gebäude- und Grundstückversicherung gemäss § 38 des Gesetzes vom 12. Januar 1981²⁷⁾ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz);
- f. für Kosten, Beiträge und Gebühren zugunsten des Kantons und der Gemeinden sowie für Kosten im Zusammenhang mit Ersatzvornahmen gestützt auf die §§ 16, 19, 32 und 34 des Gesetzes vom 1. April 2004²⁸⁾ über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer;

25) GS 25.427, SGS [331](#)

26) GS 27.476, SGS [334](#)

27) GS 27.690, SGS [350](#)

28) GS 35.0316, SGS [445](#)

- g. den Wasser- und Abwasserzins, welchen eine Gemeinde von der Grundeigentümerschaft für das vergangene und für das laufende Jahr zu fordern hat;
- h. die an Kanton oder Gemeinden zu bezahlenden Beiträge an Wasserleitungen und Kanalisationen;
- i. * die an den Kanton und die Gemeinden zu bezahlenden Beiträge und Anschlussgebühren an öffentliche Erschliessungswerke gemäss § 94 des Gesetzes vom 19. Juni 1950²⁹⁾ über die Enteignung;
- j. die Umlegungskosten und Ausgleichszahlungen gemäss § 71 und für die Kosten der Ersatzvornahme gemäss § 138 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998³⁰⁾ (RBG);
- k. die Restkosten bei Bodenverbesserungen zugunsten der durchführenden Körperschaft sowie für die Unterhaltsbeiträge zu Gunsten der Unterhaltsgenossenschaft.

§ 149 Gesetzliche Grundpfandrechte, Rangordnung, Verwertung

¹ Die gesetzlichen Grundpfandrechte stehen unter sich alle im gleichen Rang und gehen den anderen eingetragenen Belastungen vor. Ausgenommen von dieser Rangordnung bleibt das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss § 23 des Gesetzes vom 7. Januar 1980³¹⁾ über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer, das allen anderen auch gesetzlichen Pfandrechten vorgeht.

² Soweit die gesetzlichen Grundpfandrechte verfallene Forderungen betreffen, werden diese gerechnet im Falle der Grundpfandverwertung von der Stellung des Verwertungsbegehrens, im Falle des Konkurses von der Konkursöffnung.

§ 150 Schuldbrief, amtliche Schätzung

¹ Für die Errichtung von Schuldbriefen im Sinne von Artikel 843 ZGB kann von der Gläubigerin oder vom Gläubiger und von der Schuldnerin oder vom Schuldner auf die amtliche Schätzung abgestellt werden.

§ 151 Schätzung durch Sachverständige

¹ Wird zum Zwecke der Errichtung einer Gült eine amtliche Schätzung eines Grundstückes im Sinne von Artikel 848 ZGB verlangt, so setzt der Regierungsrat nach Anhörung von 2 von ihm ernannten Sachverständigen die Schätzung fest.

29) GS 20.169, SGS 410

30) GS 33.0289, SGS 400

31) GS 27.476, SGS 334

6.6 Fahrnispfandrecht

§ 152 * Viehverpfändung

¹ Die Zivilrechtsverwaltung führt ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung.

§ 153 Pfandleihgewerbe

¹ Die Bewilligung für den Betrieb des Pfandleihgewerbes wird von der Sicherheitsdirektion für jeweils 3 Jahre erteilt. *

² Die Bewerberin oder der Bewerber muss Gewähr für eine klaglose Geschäftsführung bieten.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber des Pfandleihgewerbes hat für die Einhaltung der ihr oder ihm obliegenden Verpflichtungen bei der Staatskasse eine Kautions von CHF 2000 zu hinterlegen.

⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber eines Pfandleihgewerbes ist zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet.

⁵ Es kann ein Zins bis zu 1% per Monat berechnet und für Ausstellung eines Pfandleihscheins eine Gebühr erhoben werden.

⁶ Der Polizei ist jederzeit Zutritt zu den Geschäftslokalen und Einsicht in die Bücher und Besichtigung der Pfänder zu gestatten. Werden Gegenstände zum Versatz angeboten, welche Verdacht erregen, so hat die Inhaberin oder der Inhaber eines Pfandleihgewerbes sofort die Polizei zu benachrichtigen.

6.7 Grundbuch

§ 154 Grundbuchwesen

¹ Das kantonale Grundbuchamt ist der Zivilrechtsverwaltung angegliedert. Das Grundbuch wird gemeindeweise geführt. *

² Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über das Grundbuchwesen aus. *

³ Gegen Verfügungen der Zivilrechtsverwaltung im Grundbuchwesen kann in-nerst 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. *

⁴ Das Grundbuch wird mit elektronischer Datenverarbeitung geführt. Der Regierungsrat regelt das Nähere über das EDV-Grundbuch und den elektronischen Zugriff auf die Daten des Grundbuchs.

⁵ Die Sicherheitsdirektion kann überprüfen, ob die Benutzerkreise den elektronischen Zugriff auf die Daten des Grundbuchs ordnungsgemäss ausüben. Sie kann dafür auf deren Kosten externe Fachstellen beiziehen. Bei Missbrauch kann die Zugangsberechtigung aufgehoben werden. *

§ 155 Liegenschaften des Kantons und der Gemeinden

¹ Die im Eigentum des Kantons und der Gemeinden stehenden, dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke werden ebenfalls in das Grundbuch aufgenommen (Artikel 944 ZGB).

§ 156 Eigentumsübertragungen, Handänderungsanzeigen

¹ Die Angaben über Eigentumsübertragungen an Grundstücken werden mit Ausnahme des Erwerbs durch Erbgang im kantonalen Amtsblatt oder auf andere angemessene Weise veröffentlicht. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

² Von den Eigentumsübertragungen an Grundstücken erstattet die Bezirksschreiberei Handänderungsanzeige an:

- a. das Statistische Amt,
- b. die Steuerverwaltung,
- c. die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung,
- d. die Gemeinden,
- e. die Betreiberinnen und Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen.

³ Die Übermittlung der Handänderungsanzeigen kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 157 Katasterwesen

¹ Die Gemeinde führt das Katasterbuch auf Grund der Handänderungsanzeigen der Bezirksschreiberei.

² Die Gemeinde führt kein eigenes Katasterbuch, wenn sie einen elektronischen Zugriff auf die Daten des Grundbuchs hat, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

7 Gebühren und Entschädigungen

§ 158 Gebühren und Entschädigungen

¹ Für Verrichtungen und Verfügungen, wie sie im ZGB und in diesem Gesetz vorgesehen sind, werden Aufwandgebühren erhoben.

² Vorbehalten bleiben die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich. *

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif sowie einen Notariatstarif und regelt die Entschädigung im Sinne von Artikel 416 ZGB. *

⁴ ... *

8 Grundbuchanlegung und Amtliche Vermessung

8.1 Grundbuchanlegung

§ 159 Zuständigkeit

¹ Das Grundbuchamt ist unter der Verfahrensleitung der Sicherheitsdirektion zuständig, um das Grundbuch anzulegen. *

§ 160 Ermittlung der dinglichen Rechte, Bekanntmachung

¹ Das Grundbuchamt erlässt zur Ermittlung der dinglichen Rechte eine Bekanntmachung, mit der alle ansprechenden Personen von solchen Rechten aufgefordert werden, diese innert einer Frist von 2 Monaten beim Grundbuchamt anzumelden. Ebenso soll die Eigentümerschaft selbst alle ihr bekannten Lasten angeben.

² Die Aufforderung soll wenigstens zweimal je nach 14 Tagen wiederholt werden, unter Angabe der Nachteile, die bei Nichtanmeldung eintreten könnten.

§ 161 Eingabe zur Geltendmachung dinglicher Rechte, Prüfung

¹ Die schriftliche Eingabe soll enthalten:

- a. bei Dienstbarkeiten und Grundlasten: die genaue Umschreibung des Rechts, Namen und Wohnort der berechtigten Person, die Angabe des Titels, auf den sich das Recht stützt, die Angabe des berechtigten und des belasteten Grundstückes, Namen und Wohnort der Eigentümerschaft des belasteten Grundstückes;
- b. bei Grundpfandrechten: die Pfandsumme, die Angabe des Forderungstitels, Namen und Wohnort von Gläubigerschaft und Schuldnerschaft.

² Das Grundbuchamt hat die Eingaben zu prüfen und die nötigen Ergänzungen zu verlangen oder selbst für diese besorgt zu sein. Es hat alles zu tun, um den Bestand der dinglichen Rechte so klar als möglich darzustellen.

§ 162 Eintragung im provisorischen Grundbuch und Auflage

¹ Nach Bereinigung der Angaben werden diese für jedes Grundstück im provisorischen Grundbuch eingetragen, worauf dieses während 2 Monaten zur Einsicht aufgelegt wird.

² Mit dieser Auflage erfolgt eine nochmalige öffentliche Aufforderung, dass die beteiligten Personen Einsprache gegen die Eintragung oder Nichteintragung innert eines Monats, von der Publikation an gerechnet, geltend machen müssen, bei Gefahr der Verwirkung ihrer Ansprüche gegenüber Dritten.

³ Bis zum Ablauf dieser Frist können die noch nicht angemeldeten dinglichen Ansprüche immer noch angemeldet werden; geschieht dies nicht, so gelten sie nach Ablauf von 5 Jahren gemäss Artikel 44 Absatz 2 Schlusstitel ZGB gegenüber jedermann als aufgehoben.

§ 163 Berücksichtigung nicht angemeldeter Rechte

¹ Eine Berücksichtigung der nicht angemeldeten Rechte kann gegenüber gutgläubigen Dritten nach der Anlage des Grundbuches nicht mehr stattfinden; dagegen ist es zulässig, dass eine spätere Eintragung eines früher nicht angemeldeten Rechtes immer noch erfolgt, wenn die ansprechende Person geltend machen kann, dass es ihr ohne ihr Verschulden nicht möglich gewesen sei, die Anmeldung rechtzeitig einzureichen. Dingliche Rechte, deren Bestand nach bisherigem Recht zwar nachweisbar, deren Anmeldung aber nicht erfolgt ist und deren Nichtanmeldung nicht entschuldigt werden kann, behalten also ihre Wirkung unter den Parteien noch während einer Frist von 5 Jahren, können jedoch nicht mehr in das Grundbuch eingetragen werden, es sei denn auf Grund einer neuen Begründung.

² Nichtangemeldete Rechte dagegen, deren Nichtanmeldung entschuldigt werden kann, können nachträglich, immerhin wiederum nur innert einer Frist von 5 Jahren, eingetragen werden; ihre Wirkung besteht aber gutgläubigen Dritten gegenüber erst mit der Eintragung und sie erhalten auch nur das Datum dieser Eintragung.

§ 164 Einsprachen

¹ Die Sicherheitsdirektion beurteilt die erhobenen Einsprachen. *

² Der Regierungsrat entscheidet über unerledigte Einsprachen. Er kann sowohl über den Bestand als auch den Inhalt des streitigen dinglichen Rechtes entscheiden.

³ Gegen Entscheide des Regierungsrates kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

§ 165 Sicherung streitiger dinglicher Rechte

¹ Die Eintragungen in das Grundbuch können stattfinden, bevor Beschwerden durch das Kantonsgericht erledigt sind.

² Die Sicherung der streitigen dinglichen Rechte erfolgt während des Beschwerdeverfahrens durch eine vorläufige Eintragung.

§ 166 Anfertigung neuer Titel für Grundpfandrechte

¹ Für die nach § 161 dieses Gesetzes angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Grundpfandrechte werden neue Titel angefertigt.

§ 167 Bekanntgabe der Vollendung der Grundbuchanlegung

¹ Sobald die Anlegung des Grundbuches für eine Gemeinde vollendet ist, wird dies durch die Sicherheitsdirektion in Kraft gesetzt und im Amtsblatt bekannt gemacht, mit Anführung der Bestimmung des Schlusssatzes von § 163 dieses Gesetzes. *

8.2 Amtliche Vermessung und Geografisches Informationssystem**§ 168 Obligatorium der amtlichen Vermessung**

¹ Alle Gemeinden, die noch nicht im Besitz einer anerkannten amtlichen Vermessung sind, sind nach den Vorschriften des Bundes und ergänzenden Erlassen des Kantons zu vermessen.

² Dieser Bestimmung unterliegen auch Gemeinden, deren anerkanntes Vermessungswerk den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht oder deren Grundbuch neu angelegt werden muss.

³ Reihenfolge und Zeitpunkt der Vermessung der einzelnen Gemeinden werden vom Regierungsrat bestimmt.

§ 169 Kosten der Vermarkung

¹ Die Kosten der Vermarkung werden getragen

- a. für die Vermarkung der staatlichen Liegenschaften von den staatlichen Kassen;
- b. für die Vermarkung des Gemeindeeigentums von den entsprechenden Gemeindekassen;
- c. für die Vermarkung des Bahnareals von den Bahnverwaltungen;
- d. für die Vermarkung der privaten Eigentumsgrenzen zu gleichen Teilen von den beteiligten Grundeigentümern.

§ 170 Kosten der amtlichen Vermessung

¹ Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Restkosten eines Vermessungsoperates werden zwischen Kanton, Gemeinde und in bestimmten Fällen der Grundeigentümerschaft aufgeteilt.

² Das Dekret regelt das Verhältnis der Beitragspflichten.

§ 171 Kantonale Vermessungsaufsicht und Geografisches Informationssystem

¹ Dem Amt für Geoinformation obliegen folgende Aufsichts- und weitere Tätigkeiten: *

- a. die Aufsicht über die Ausführung und über die Nachführung der amtlichen Vermessung;
- b. die Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte ² sowie der Kantons-
grenzen; sie kann dazu Dritte beauftragen;
- c. die Koordination der flächendeckenden periodischen Nachführung der
amtlichen Vermessung ausserhalb der Siedlungsgebiete;
- d. die Aufsicht und die Leitung betreffend das Geografische Informations-
system der kantonalen Verwaltung und die Koordination zwischen Bund,
Kanton, Gemeinden und Privaten; sie koordiniert die Arbeiten betreffend
die Geodaten und sorgt für deren Sicherheit.

§ 172 Nachführung amtliche Vermessung

¹ Zuständig für die Nachführung der amtlichen Vermessung ist die Gemeinde. Sie bestimmt für die Nachführung eine patentierte Ingenieur-Geometerin oder einen patentierten Ingenieur-Geometer und schliesst mit der entsprechenden Person einen Vertrag ab.

² Der Regierungsrat regelt deren Rechte und Pflichten.

§ 173 Genehmigung der amtlichen Vermessungen

¹ Die amtlichen Vermessungen werden mit ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde rechtskräftig und erlangen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Die Genehmigung erfolgt, nachdem eine Prüfung der amtlichen Vermessung durch das Amt für Geoinformation und ein Auflage- oder Anzeigeverfahren zuhanden der betroffenen Grundeigentümerschaft erfolgt sind. *

§ 174 Nachführungstarif

¹ Der Regierungsrat erlässt für die Nachführung der amtlichen Vermessung einen Gebührentarif.

§ 175 Zuständigkeit für Geodaten

¹ Die Dienststellen der kantonalen Verwaltung und die Gemeinden sind zuständig für Erhebung, Unterhalt, Aktualisierung, Sicherung und Löschung ihrer Geodaten.

² Sie besitzen die Datenherrschaft über ihre Geodaten.

³ Sie sorgen für die Einhaltung des Datenschutzes in ihrem Bereich.

§ 176 Nutzung von Geodaten

¹ Vorhandene Geodaten können im Geografischen Informationssystem gespeichert und Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung gestellt werden. Sie sind so zu unterhalten, dass sie in Bestand und Qualität erhalten bleiben; sie sind nach anerkannten Normen zu sichern.

² Geodaten sind unter Vorbehalt besonderer Regelungen öffentlich. Benötigen Dienststellen und Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Geodaten, so dürfen sie die im Geografischen Informationssystem enthaltenen Daten zweckgebunden nutzen und miteinander verknüpfen.

³ Kanton und Gemeinden können für die Benutzung ihrer Geodaten Gebühren verlangen.

⁴ Kanton und Gemeinden verrechnen sich gegenseitig keine Benutzungsgebühren.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Nutzung der Geodaten und die Zurverfügungstellung im öffentlichen Datennetz.

§ 177 Datenschutz bei Geodatensammlungen

¹ Werden Personendaten bearbeitet, gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons über den Datenschutz. Die Inhaberin oder der Inhaber einer Datensammlung hat dafür Gewähr zu bieten, dass sie oder er die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhält.

² Personendaten sind nur zu erfassen, soweit sie für die gesetzliche Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Wenn es der Zweck der Datenbearbeitung zulässt, sind sie so zu anonymisieren, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

³ Wenn das öffentliche Interesse es gebietet oder die gesetzliche Aufgabenerfüllung es verlangt, können Personendaten mit raumbezogenen Daten verknüpft werden.

⁴ Ein ungeschützter Zugriff auf Personendaten oder auf Verknüpfungen von Geodaten mit Personendaten ist nicht zulässig. Vorbehalten bleiben anderweitige gesetzliche Regelungen.

§ 177a * Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

¹ Der Regierungsrat regelt die Organisation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007³²⁾ über die Geoinformation (GeoIG).

² Er erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Einzelheiten des Verfahrens für die Aufnahme von Daten in den Kataster, zur Beglaubigung von Auszügen und zum einfachen und unentgeltlichen Zugang zum Kataster.

³²⁾ SR [510.62](#)

³ Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 16 Abs. 3 GeolG³³⁾ Gegenstand des Katasters sind.

⁴ Das Amt für Geoinformation ist die für den Kataster verantwortliche Stelle.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

9.1 Strafbestimmung und Übergangsbestimmungen

§ 178 * Strafbestimmung

¹ Private Sachverständige im Sinne der §§ 48 Absatz 2, 58 Absatz 2 und 71 Absatz 1 dieses Gesetzes, welche gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes verstossen, werden mit Busse bestraft.

§ 179 Bisherige Fähigkeitsausweise der Notarinnen und Notare

¹ Die gemäss den §§ 18 Absatz 2, 19 und 133 des Gesetzes vom 30. Mai 1911³⁴⁾ betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) erworbenen Fähigkeitsausweise berechtigen weiterhin zur Übernahme oder Ausübung eines Amtes als Notarin oder Notar.

§ 179a * Übergangsbestimmung betreffend das Amtsnotariat

¹ Das Amtsnotariat der Bezirksschreibereien wird bis längstens 31. Dezember 2013 beibehalten. Mit diesem Datum entfällt jede Zuständigkeit der Bezirksschreibereien in der öffentlichen Beurkundung, mit Vorbehalt der Befugnis zur Vornahme von Beglaubigungen.

² Die Notariatskommission trifft die erforderlichen Massnahmen für den ordnungsgemässen Abschluss von Notariatsgeschäften, die beim Ablauf der Übergangsfrist bei den Bezirksschreibereien hängig sind.

§ 180 Bisherige Viehversicherungskassen und Zuchtgenossenschaften

¹ Die gemäss § 29 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Mai 1911³⁵⁾ betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) entstandenen Viehversicherungskassen und Zuchtgenossenschaften bleiben weiterhin als dem kantonalen Recht unterstehende Genossenschaften bestehen.

33) SR 510.62

34) SGS 211, GS 16.104

35) SGS 211, GS 16.104

§ 181 Übergangsbestimmung betreffend Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts

¹ Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts haben sich innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Handelsregister eintragen zu lassen.

§ 182 Übergangsbestimmung betreffend Vormundschaftskommission

¹ Die für die laufende Amtsperiode als Ersatzmitglieder gewählten Personen der Vormundschaftskommission erhalten von Gesetzes wegen die Rechtsstellung von ordentlichen Mitgliedern der Vormundschaftskommission.

§ 183 Bisheriger Grenzabstand betreffend Waldbäume

¹ Der bisherige Grenzabstand von 3 m gemäss § 81 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1911³⁶⁾ betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) für bestehende Waldbäume an öffentlichen Plätzen in Ortschaften und in Gartenanlagen um Wohnhäuser richtet sich weiterhin nach dem bisherigen Recht.

§ 184 Übergangsbestimmung betreffend bisherige Kreisgeometerbüros

¹ Die gemäss § 150 des Gesetzes vom 30. Mai 1911³⁷⁾ betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) bestehenden Kreisgeometerbüros sind für die Nachführung der ihnen verbleibenden amtlichen Vermessungen weiterhin bis spätestens 31. Dezember 2014 zuständig.

§ 184a* Einführung der Neuorganisation der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich gemäss Änderung vom ...

¹ Die Neuorganisation der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich wird auf den 1. Januar 2013 wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt regeln die Einwohnergemeinden die Einteilung der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise und bestellen unter Mithilfe des Kantons die gemeinsamen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Bei Nichteinigung der Einwohnergemeinden regelt der Regierungsrat die Kreiseinteilung (§ 61 Absatz 2 zweiter Satz dieses Gesetzes) oder die Verhältnisse zur Bestellung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (§ 34b^{bis} Absatz 3 Gemeindegesetz³⁸⁾).

² Die Vormundschaftsbehörden haben ihre Akten über die hängigen Verfahren sowie die von ihnen geführten Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen bis spätestens 31. Dezember 2012 den neu zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu übergeben.

³⁶⁾ SGS 211, GS 16.104

³⁷⁾ SGS 211, GS 16.104

³⁸⁾ GS 24.293, SGS [180](#)

³ Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bereitstellung der Berufsbeistandschaft (§ 60 Absatz 3 dieses Gesetzes).

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben im Laufe des Jahres 2012 oder, sofern die Bereitstellung der Berufsbeistandschaft nicht auf den 1. Januar 2013 wirksam wird, im Laufe des Jahres 2013 die Übernahme der von den Amtsvormundschaften des Kantons geführten Mandate per dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt (Absatz 3) an Personen zu beschliessen, die berufsmässig Mandate führen (§ 60 Absatz 3 dieses Gesetzes). Vorbehalten bleibt die Übertragung von Mandaten der Amtsvormundschaften an Personen, die nicht berufsmässig Mandate führen und im Sinne von Artikel 400 Absatz 1 ZGB geeignet sind.

⁵ Die Amtsvormundschaften haben ihre Berichterstattung über die von ihnen geführten Mandate den neuen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zu übergeben.

⁶ Die Amtsperiode der besonderen Vormundschaftsbehörden, die am 30. Juni 2012 enden würde, dauert bis zum 31. Dezember 2012.

9.2 Änderung bisherigen Rechts

§ 185 Änderung des Personalgesetzes

¹ Das Gesetz vom 25. September 1997³⁹⁾ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert: ...⁴⁰⁾

§ 186 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

¹ Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988⁴¹⁾ wird wie folgt geändert: ...⁴²⁾

§ 187 Änderung des Zivilstandsdekrets

¹ Das Dekret vom 12. März 1998⁴³⁾ über das Zivilstandswesen wird wie folgt geändert: ...⁴⁴⁾

§ 188 Änderung der Zivilprozessordnung

¹ Das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 21. September 1961⁴⁵⁾ wird wie folgt geändert: ...⁴⁶⁾

39) GS 32.1008, SGS [150](#)

40) GS 36.203

41) GS 29.677, SGS [175](#)

42) GS 36.203

43) GS 33.0140, SGS [211.1](#)

44) GS 36.204

45) SGS 221, GS 22.34

46) GS 36.204

§ 189 Änderung des Notariatsgesetzes

¹ Das Notariatsgesetz vom 28. September 1997⁴⁷⁾ wird wie folgt geändert: ...⁴⁸⁾

§ 190 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

¹ Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996⁴⁹⁾ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert: ...⁵⁰⁾

§ 191 Änderung der Strafprozessordnung (StPO)

¹ Das Gesetz vom 3. Juni 1999⁵¹⁾ betreffend die Strafprozessordnung (StPO) wird wie folgt geändert: ...⁵²⁾

§ 192 Änderung des Steuergesetzes

¹ Das Gesetz vom 7. Februar 1974⁵³⁾ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert: ...⁵⁴⁾

§ 193 Änderung des Steuerdekrets

¹ Das Dekret vom 19. September 1974⁵⁵⁾ zum Steuer- und Finanzgesetz wird wie folgt geändert: ...⁵⁶⁾

§ 194 Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

¹ Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998⁵⁷⁾ (RBG) wird wie folgt geändert: ...⁵⁸⁾

§ 195 Änderung des Polizeigesetzes (PolG)

¹ Das Polizeigesetz vom 28. November 1996⁵⁹⁾ (PolG) wird wie folgt geändert: ...⁶⁰⁾

47) SGS 217, GS 33.98

48) GS 36.211

49) GS 32.753, SGS [233](#)

50) GS 36.213

51) SGS 251, GS 33.825

52) GS 36.213

53) GS 25.427, SGS [331](#)

54) GS 36.213

55) SGS 331.1, GS 25.541

56) GS 36.213

57) GS 33.0289, SGS [400](#)

58) GS 36.214

59) GS 32.778, SGS [700](#)

60) GS 36.214

9.3 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

§ 196 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz vom 30. Mai 1911⁶¹⁾ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB),
- b. das Dekret vom 22. Juni 1978⁶²⁾ über die öffentliche Beurkundung,
- c. die Verordnung vom 9. Dezember 2002⁶³⁾ betreffend Adoption und Pflegekinderwesen,
- d. das Dekret vom 11. November 1991⁶⁴⁾ über das Zivilstandswesen.

§ 197 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes⁶⁵⁾.

² Das Gesetz bedarf der Genehmigung des Bundes⁶⁶⁾.

61) GS 16.104, SGS 211

62) GS 26.752, SGS 217.1

63) GS 34.719, SGS 853.21

64) GS 30.750, SGS 211.1

65) Vom Regierungsrat am 26. Juni 2007 auf den 1. August 2007 in Kraft gesetzt.

66) Vom Bund genehmigt am 24. Januar 2007.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
16.11.2006	01.08.2007	Erlass	Erstfassung	GS 36.0153
24.01.2008	01.05.2008	§ 148 Abs. 1, lit. i.	geändert	GS 36.579
23.09.2010	01.01.2011	§ 2 Abs. 2	geändert	GS 37.261
14.10.2010	01.01.2011	§ 148 Abs. 1, lit. e.	geändert	GS 37.347
17.11.2011	01.01.2012	§ 52	totalrevidiert	GS 37.817
17.11.2011	01.01.2011	§ 54 Abs. 1, lit. e.	eingefügt	GS 37.877
17.11.2011	01.01.2011	§ 54 Abs. 1, lit. f.	eingefügt	GS 37.877
08.03.2012	01.01.2013	§ 48 Abs. 1	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 48 Abs. 2	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 48 Abs. 2	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 50 Abs. 1	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 51 Abs. 1	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 51 Abs. 1	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 56 Abs. 1	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 56 Abs. 1	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 58 Abs. 1	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 58 Abs. 2	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 58 Abs. 2	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 58a	eingefügt	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 59	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	Titel 4.2	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	Titel 4.2.1	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 60	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 61	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 62	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 63	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 64	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 65	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 66	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	Titel 4.2.2	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 67	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 68	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 69	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 70	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 71	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 72	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	Titel 4.2.3	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 73	totalrevidiert	GS 37.893

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
08.03.2012	01.01.2013	§ 74	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 75	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	Titel 4.2.4	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 76	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 77	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	Titel 4.2.5	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 78	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 79	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 80	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 81	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 82	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 83	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 84	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 85	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	Titel 4.2.6	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 86	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 87	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 88	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 89	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 90	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 91	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	Titel 4.2.7	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 92	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	Titel 4.2.8	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 93	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ § 94 - 103	aufgehoben	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 124	Titel geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 124 Abs. 1	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 153 Abs. 1	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 154 Abs. 2	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 154 Abs. 5	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 158 Abs. 2	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 159 Abs. 1	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 159 Abs. 1	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 164 Abs. 1	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 167 Abs. 1	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 167 Abs. 1	geändert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 178	totalrevidiert	GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 184a	eingefügt	GS 37.893
22.03.2012	01.07.2012	§ 6	totalrevidiert	GS 37.1072
22.03.2012	01.07.2012	§ 6a	eingefügt	GS 37.1072

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
22.03.2012	01.07.2012	§ 6b	eingefügt	GS 37.1072
22.03.2012	01.07.2012	§ 6c	eingefügt	GS 37.1072
22.03.2012	01.07.2012	§ 6d	eingefügt	GS 37.1072
22.03.2012	01.07.2012	§ § 7 - 47	aufgehoben	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 57	totalrevidiert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 105	Titel geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 105 Abs. 1	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 105 Abs. 1	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 105 Abs. 1, lit. v.	eingefügt	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 106	totalrevidiert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 107	totalrevidiert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 108 Abs. 1	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 108 Abs. 3	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 109 Abs. 1	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 110 Abs. 4	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 110 Abs. 7	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 111	totalrevidiert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 112	totalrevidiert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 113 Abs. 1	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 113 Abs. 6	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 114 Abs. 1	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 117 Abs. 1	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 117 Abs. 1	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 117 Abs. 1, lit. c.	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 119 Abs. 1	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 123 Abs. 1	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 123 Abs. 1, lit. a.	aufgehoben	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 152	totalrevidiert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 154 Abs. 1	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 154 Abs. 3	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 158 Abs. 3	geändert	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 158 Abs. 4	aufgehoben	GS 37.1072
22.03.2012	01.01.2014	§ 179a	eingefügt	GS 37.1072
16.05.2013	01.01.2015	§ 54 Abs. 1	geändert	GS 38.0273
16.05.2013	01.01.2015	§ 54 Abs. 1, lit. c.	geändert	GS 38.0273
16.05.2013	01.01.2015	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 38.0273
16.01.2014	01.01.2015	§ 47a	eingefügt	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	GS 2014.045
16.06.2016	01.01.2017	§ 63 Abs. 3	geändert	GS 2016.040
16.06.2016	01.01.2017	§ 63 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	GS 2016.040
16.06.2016	01.01.2017	§ 63 Abs. 3 ^{ter}	eingefügt	GS 2016.040

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
16.06.2016	01.01.2017	Titel 4.2.9	eingefügt	GS 2016.040
16.06.2016	01.01.2017	§ 93a	eingefügt	GS 2016.040
16.06.2016	01.01.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2016.040
12.01.2017	01.01.2018	§ 148 Abs. 1, lit. e.	geändert	GS 2017.043
12.01.2017	01.01.2018	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2017.043
15.06.2017	01.10.2017	§ 144 Abs. 2	geändert	GS 2017.040
15.06.2017	01.10.2017	§ 145 Abs. 1	geändert	GS 2017.040
15.06.2017	01.10.2017	§ 171 Abs. 1	geändert	GS 2017.040
15.06.2017	01.10.2017	§ 173 Abs. 1	geändert	GS 2017.040
15.06.2017	01.10.2017	§ 177a	eingefügt	GS 2017.040
15.06.2017	01.10.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2017.040

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	16.11.2006	01.08.2007	Erstfassung	GS 36.0153
§ 2 Abs. 2	23.09.2010	01.01.2011	geändert	GS 37.261
§ 6	22.03.2012	01.07.2012	totalrevidiert	GS 37.1072
§ 6a	22.03.2012	01.07.2012	eingefügt	GS 37.1072
§ 6b	22.03.2012	01.07.2012	eingefügt	GS 37.1072
§ 6c	22.03.2012	01.07.2012	eingefügt	GS 37.1072
§ 6d	22.03.2012	01.07.2012	eingefügt	GS 37.1072
§ § 7 - 47	22.03.2012	01.07.2012	aufgehoben	GS 37.1072
§ 47a	16.01.2014	01.01.2015	eingefügt	GS 2014.045
§ 48 Abs. 1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 48 Abs. 2	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 48 Abs. 2	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 50 Abs. 1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 51 Abs. 1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 51 Abs. 1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 52	17.11.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 37.817
§ 54 Abs. 1	16.05.2013	01.01.2015	geändert	GS 38.0273
§ 54 Abs. 1, lit. c.	16.05.2013	01.01.2015	geändert	GS 38.0273
§ 54 Abs. 1, lit. e.	17.11.2011	01.01.2011	eingefügt	GS 37.877
§ 54 Abs. 1, lit. f.	17.11.2011	01.01.2011	eingefügt	GS 37.877
§ 56 Abs. 1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 56 Abs. 1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 57	22.03.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.1072
§ 58 Abs. 1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 58 Abs. 2	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 58 Abs. 2	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 58a	08.03.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 37.893
§ 59	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
Titel 4.2	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
Titel 4.2.1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 60	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 61	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 62	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 63	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 63 Abs. 3	16.06.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016.040
§ 63 Abs. 3 ^{bis}	16.06.2016	01.01.2017	eingefügt	GS 2016.040
§ 63 Abs. 3 ^{ter}	16.06.2016	01.01.2017	eingefügt	GS 2016.040
§ 64	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 65	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 66	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
Titel 4.2.2	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 67	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 68	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 69	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 70	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 71	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 72	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
Titel 4.2.3	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 73	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 74	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 75	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
Titel 4.2.4	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 76	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 77	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
Titel 4.2.5	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 78	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 79	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 80	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 81	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 82	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 83	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 84	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 85	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
Titel 4.2.6	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 86	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 87	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 88	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 89	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 90	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 91	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
Titel 4.2.7	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 92	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
Titel 4.2.8	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 93	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
Titel 4.2.9	16.06.2016	01.01.2017	eingefügt	GS 2016.040
§ 93a	16.06.2016	01.01.2017	eingefügt	GS 2016.040
§ § 94 - 103	08.03.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 37.893
§ 105	22.03.2012	01.01.2014	Titel geändert	GS 37.1072
§ 105 Abs. 1	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 105 Abs. 1	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072
§ 105 Abs. 1, lit. v.	22.03.2012	01.01.2014	eingefügt	GS 37.1072
§ 106	22.03.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.1072
§ 107	22.03.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.1072
§ 108 Abs. 1	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072
§ 108 Abs. 3	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072
§ 109 Abs. 1	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072
§ 110 Abs. 4	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072
§ 110 Abs. 7	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072
§ 111	22.03.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.1072
§ 112	22.03.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.1072
§ 113 Abs. 1	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072
§ 113 Abs. 6	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072
§ 114 Abs. 1	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072
§ 117 Abs. 1	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072
§ 117 Abs. 1	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072
§ 117 Abs. 1, lit. c.	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072
§ 119 Abs. 1	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072
§ 123 Abs. 1	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072
§ 123 Abs. 1, lit. a.	22.03.2012	01.01.2014	aufgehoben	GS 37.1072
§ 124	08.03.2012	01.01.2013	Titel geändert	GS 37.893
§ 124 Abs. 1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 144 Abs. 2	15.06.2017	01.10.2017	geändert	GS 2017.040
§ 145 Abs. 1	15.06.2017	01.10.2017	geändert	GS 2017.040
§ 148 Abs. 1, lit. e.	14.10.2010	01.01.2011	geändert	GS 37.347
§ 148 Abs. 1, lit. e.	12.01.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.043
§ 148 Abs. 1, lit. i.	24.01.2008	01.05.2008	geändert	GS 36.579
§ 152	22.03.2012	01.01.2014	totalrevidiert	GS 37.1072
§ 153 Abs. 1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 154 Abs. 1	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072
§ 154 Abs. 2	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 154 Abs. 3	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072
§ 154 Abs. 5	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 158 Abs. 2	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 158 Abs. 3	22.03.2012	01.01.2014	geändert	GS 37.1072
§ 158 Abs. 4	22.03.2012	01.01.2014	aufgehoben	GS 37.1072
§ 159 Abs. 1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 159 Abs. 1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 164 Abs. 1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 167 Abs. 1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893
§ 167 Abs. 1	08.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.893

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 171 Abs. 1	15.06.2017	01.10.2017	geändert	GS 2017.040
§ 173 Abs. 1	15.06.2017	01.10.2017	geändert	GS 2017.040
§ 177a	15.06.2017	01.10.2017	eingefügt	GS 2017.040
§ 178	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.893
§ 179a	22.03.2012	01.01.2014	eingefügt	GS 37.1072
§ 184a	08.03.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 37.893
Anhang 1	16.05.2013	01.01.2015	Inhalt geändert	GS 38.0273
Anhang 1	16.01.2014	01.01.2015	Name und Inhalt geändert	GS 2014.045
Anhang 1	16.06.2016	01.01.2017	Inhalt geändert	GS 2016.040
Anhang 1	12.01.2017	01.01.2018	Inhalt geändert	GS 2017.043
Anhang 1	15.06.2017	01.10.2017	Inhalt geändert	GS 2017.040